Peter Blickle

chie und fürstliche Herrschaft konzipiert und verlangt, dass der Staat auf einer gesetzlichen Grundlage ruht und sich gemeinwohlorientiert definiert.³⁷ Beide Herleitungen konvergieren in Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant. Republikanisch ist für sie der Verfassungsstaat, in dem Gesetze herrschen, nicht menschliche Willkür.

Monarchien in Republiken zu überführen ist vor der Französischen Revolution in Europa nirgends gelungen. England als Commonwealth unter Cromwell liegt ausserhalb des vorliegenden Referenzrahmens, weil es mit Gemeinden nichts zu tun hat. Der einzig wirkliche ernsthafte Versuch, eine Monarchie republikanisch umzuformen, ist 1520 in Spanien mit der Niederwerfung des Aufstands der kastilischen Städte, der *communeros*, gescheitert. Anderenfalls wäre Spanien zweifellos der modernste Staat in Europa im 16. Jahrhundert geworden. In Kleinterritorien liegen die Dinge anders. An einem Beispiel, gewissermassen in Parallele zu Trauchburg, soll das gezeigt werden.

1387 wurde in Glarus von etwa knapp 1000 Männern eine coniuratio geschlossen. Bei Glarus handelt es sich um eine bäuerliche Talschaft, die ihren Namen dem Mittelpunktsdorf verdankt. Numerisch überstieg sie kaum ein grösseres oberdeutsches Dorf. Am 11. März beurkunden «der ammann und die landlüt gemeinlich ze Glarus», dass sie sich «mit gemeinem einhelligem rat aller unser gemeinde» auf Artikel geeinigt hätten und «offenlich ze den heiligen gesworn haben», diese Artikel «eweklich war und stät ze halten und zue volfüren». Von den nachfolgenden 21 Artikeln regeln 11 Fragen der Friedenssicherung und der Gerichtsverfassung, der Rest gilt dem Erbrecht, dem Eherecht, sowie der Satzungskompetenz der Landsgemeinde. Das Bemerkenswerte und auch Illegitime an diesem Vorgang besteht darin, dass die Klöster Säckingen und Schänis als Grund- und Leibherren und die Herzöge von Österreich als Vögten nirgends erwähnt werden, obwohl die Respektierung der

³⁷ Zur Begriffsgeschichte zuletzt Wolfgang Mager, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptualisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: Luise Schorn-Schütte (Hrsg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts (Historische Zeitschrift, Beiheft 39), München 2004, S. 13–122.

Fritz Stucki (Hrsg.), Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, 1. Bd.: Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 7), Aarau 1983, S. 93–97 Nr. 47.